

Sitzung vom 17. Februar 1993

557. Motion (Änderung des Strassengesetzes)

Kantonsrätin Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende haben am 6. Juli 1992 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) so zu ändern, dass

1. inskünftig keine Mittel mehr aus dem allgemeinen Staatsgut in den Strassenfonds fließen dürfen und
2. dem Verursacherprinzip durch eine Erweiterung der Zweckbestimmung Nachachtung verschafft wird.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 28 des Strassengesetzes hat die Finanzierung der Strassen grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip zu erfolgen. § 28 Abs. 4 sieht lediglich im Sinne einer Ausnahme vor, dass der Kantonsrat, soweit die Mittel nicht ausreichen, mit dem Voranschlag zusätzliche Einlagen in den Strassenfonds aus dem allgemeinen Staatsgut bewilligen kann. Diese Möglichkeit ist jedoch eine fakultative. Es liegt im Ermessen des Kantonsrates, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass er davon Gebrauch machen will.

Da es trotz wiederholter Vorlagen nicht gelang, die seit 1973 unveränderten Verkehrsabgaben zu erhöhen, war ein immer grösserer Teil der ordentlichen Einnahmen des Strassenfonds für die gebundenen Ausgaben aufzuwenden. Für den Neubau von Strassen steht nur noch ein verhältnismässig geringer Anteil der Fondsmittel zur Verfügung. Diese sich fortsetzende Entwicklung führte zu einem zusehends verschärften Engpass in der Strassenfinanzierung und zu einer Verschuldung des Strassenfonds. Nach der Ablehnung der letzten Vorlage über eine Verkehrsabgabenerhöhung am 6. Dezember 1992 bleibt die ungenügende Speisung des Strassenfonds bestehen, und der Anteil der für die gebundenen Ausgaben aufzuwendenden Mittel wird sich weiter erhöhen. Sollen die staatlichen Aufgaben im Strassenwesen auch nur einigermaßen erfüllt werden, ergibt sich in den nächsten 10-15 Jahren eine Verschuldung des Strassenfonds in der Grössenordnung von 1 Milliarde Franken. Muss die Verschuldung hingegen saniert oder auch nur in einem noch verantwortbaren Rahmen gehalten werden, heisst das, dass auf die Verwirklichung praktisch aller Staatsstrassenprojekte, ungeachtet ihrer Grösse und Bedeutung, auf Jahre hinaus zu verzichten und der Unterhalt derart zu reduzieren ist, dass die Werterhaltung der Strassen und die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet sind.

Bei dieser Sachlage steht die Neuordnung der gesamten Strassenfinanzierung zur Diskussion. Es ist heute unbestritten, dass einer solchen Neuregelung das Verursacherprinzip zugrunde zu legen ist. Für die Zeit bis zu ihrer Verwirklichung - es bedarf dazu einer Volksabstimmung - lässt § 28 Abs. 4 dem Kantonsrat die Möglichkeit offen, im Rahmen der finanziellen Gesamtsituation des Kantons und nach Massgabe der Einschätzung der jeweiligen Erfordernisse zu reagieren. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, verpflichtet sie den Kantonsrat zu nichts. Die Gesetzesbestimmung, die mit der vorliegenden Motion ersatzlos gestrichen werden soll, ist deshalb nicht nur grundsätzlich, sondern gerade unter den gegebenen Umständen sachlich gerechtfertigt.

Die ausserdem verlangte Erweiterung der Zweckbestimmung ist ebenfalls im Lichte der derzeitigen finanziellen Möglichkeiten zu betrachten. Eine weitere Belastung des Strassenfonds würde die dargestellte Notsituation entsprechend weiter verschlechtern. Jede Erweiterung der Zweckbestimmung kann deshalb sinnvoll nur zusammen mit einer Neuordnung der Finanzierung des Strassenwesens zur Diskussion gestellt werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller